

Abgabebesatzung für die Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Guteneck (nachfolgend stets kurz "Die Gemeinde" genannt) erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d. Fassung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 83) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 3.10. 1983 Nr. 2.1 - 018 genehmigte Abgabebesatzung betr. Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen und für die von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflichten

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen und der von der Gemeinde verwalteten Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Leichenhausgebühren
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Grabgebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II

Die Gebühren im einzelnen

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für

einen Reihengrabplatz 100,-- DM für 15 Jahre,
einen Kindergrabplatz 60,-- DM für 10 Jahre.

- (2) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt

je Grabplatz 100,-- DM für 15 Jahre.

- (3) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht an Urnengräbern entspricht der Gebühr für Familiengräber.

- (4) Erfolgt in einer Familiengrabstätte eine Tieferlegung, um eine zusätzliche Bestattung vornehmen zu können, entsteht die halbe Grabgebühr gemäß Abs. 2.

- (5) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gelten die für die jeweilige Grabart festgesetzten Gebühren.

§ 4

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- a) bei Kindern bis zu 5 Jahren 30,-- DM
- b) bei Personen über 5 Jahre 50,-- DM

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern
 - a) für Kinder- und Reihengräber 8,-- DM
 - b) für Familiengräber 15,-- DM
2. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmegewilligungen von 5,-- DM bis 20,-- DM
3. Graburkunde 10,-- DM

§ 6

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Guteneck 10. SEP. 1983

Gemeinde Guteneck


1. Bürgermeister